

Dauerberatungsvertrag

Zwischen dem Unternehmen

.....
.....
.....

- nachfolgend Mandant-

und der

Kanzlei Helderermann

Fritsche Str. 27/28, Aufgang A

10585 Berlin

- nachfolgend Kanzlei Helderermann –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. GEGENSTAND

Zwischen den Parteien wird ein Dauerberatungsvertrag geschlossen, der die außergerichtliche Beratung und Vertretung des Mandanten in allen zivilrechtlichen Rechtsfragen mit einem Streitwert unter 100.000,00 EUR umfasst. Dabei besteht eine Beschränkung aufBeratungsleistungen. Weitere Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. VERGÜTUNG

Für die Bearbeitung des Mandates erhält der Kanzlei Helderermann eine monatliche pauschale Vergütung in Höhe von EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Vergütung wird im Falle der Übernahme einer Vertretung im gerichtlichen Verfahren nicht auf später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit angerechnet. Die Pauschale ist als Vorschuss monatlich zu zahlen und ist am 15. des Vormonats für den nächsten Monats fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.

3. AUSLAGEN

Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:

- a) Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € pauschal pro gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet;
- b) Porti und Telefongebühren sind in Höhe von pauschal 10,00 € von dem Beratungsvertrag umfasst. Weist die Kanzlei

Heldermann höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;

c) Kopierkosten für Akten-Auszüge in Höhe von 0,30 € pauschal je Kopie;

d) Sonstige Auslagen der Höhe der Auslagen.

4. VERTRAGSLAUFEIT

Das Vertragsverhältnis läuft mindestens über sechs Monate und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt wird.

5. GEBÜHREN

Gebühren, die sich nicht nach dem Streitwert richten, und somit niedriger sein können als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehen, können nach § 4 Abs.2 RVG in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die Kosten für einen Dauerberatungsvertrag bemisst die Kanzlei Heldermann individuell nach der Anfrage des Mandanten, insbesondere nach Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, so dass das Honorar in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko steht. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Pauschale die Gebühren des RVG auch überschreiten kann und die Gegenseite oder Dritte (z.B. die Rechtsschutzversicherung) nicht verpflichtet sind, Kosten zu erstatten, welche die gesetzlichen Gebühren überschreiten.

6. HAFTUNG

Die Haftung der Kanzlei Heldermann für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Kanzlei Heldermann und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für falsche Auskünfte, die auf einer fehlerhaften oder ungenauen Darstellung des Sachverhaltes durch den Mandanten beruhen, kann die Kanzlei Heldermann keine Haftung übernehmen, da die Sachverhaltsdarstellung Grundlage der rechtlichen Überprüfung ist.

7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird davon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem unwirksam geregelten Sinn und Zweck in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Mandant

.....

Kanzlei Heldermann